

Studien- und Prüfungsordnung Bachelorstudium „Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik“ (Vollzeitstudium)

vom 1. April 2020

Aufgrund der §§ 34, 36, 106 ff. des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. 2013 Nr. 1, S. 3) wurde die folgende Studien- und Prüfungsordnung von der Hochschulkonferenz der Evangelischen Hochschule Dresden am 1. April 2020 beschlossen und vom Kuratorium gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Stiftung „Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit“ Dresden genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Dauer, Beginn, Art des Studiums.....	2
§ 3 Kooperation im Profil Musik.....	2
§ 4 Lehrveranstaltungszeiten.....	3
§ 5 Spezifische Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen.....	3
§ 6 Bachelorarbeit und Kolloquium.....	5
§ 7 Gesamtnote der Bachelorprüfung	5
§ 8 Abschlussdokumente.....	5
§ 9 Inkrafttreten.....	5

Präambel

Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik“ sollen im Sinne der in § 2 Abs. 2 und 3 der Verfassung der Evangelischen Hochschule Dresden genannten Ziele auf der Basis christlicher Werteorientierung und wissenschaftlicher Erkenntnisse professionelle Handlungskompetenzen erwerben, die es ihnen ermöglichen, erfolgreich und eigenverantwortlich tätig zu sein. Diese Handlungskompetenzen beruhen ferner auf analytischem und methodischem Können, Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit sowie auf – in persönlicher Auseinandersetzung mit theologischen und ethischen Grundlagen gegründeter – Hoffnungsfähigkeit.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung definiert studiengangsspezifische Regelungen des Bachelorstudiums „Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik“. Das Ziel des Studiengangs bzw. das Qualifizierungsniveau orientiert sich an den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse“ der Kultusministerkonferenz.
- (2) Das studiengangsspezifische Modulhandbuch „Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik“ einschließlich des Studienablaufplans und das entsprechende Diploma Supplement sind Teil dieser Ordnung. Die Zulassungsordnung für Bachelorstudiengänge, die Praxisordnung und die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung ergänzen diese studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2 Dauer, Beginn, Art des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.
- (2) Studienbeginn ist in der Regel das Wintersemester.
- (3) Das Studium ist als Vollzeitstudium ausgelegt.

§ 3 Kooperation im Profil Musik

- (1) Für das Studium im Profil „Musik“ wird bezüglich der spezifischen Module mit einem kirchenmusikalischen C-Institut kooperiert. Diese Kooperation bezieht sich auf die Lehrversorgung des Studiengangs und auf Prüfungsangelegenheiten.

- (2) Studien- und Prüfungsangelegenheiten, die ausschließlich für die spezifischen Module des Profilsbereichs „Musik“ gelten, werden in einem Kooperationsvertrag zwischen der ehs und dem kooperierenden C-Institut geregelt, der auf Seiten der ehs von der Hochschulkonferenz beschlossen wird. Der Kooperationsvertrag ist Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Studiengangleitung ist bezüglich der Studien- und Prüfungsfragen im Profilsbereich „Musik“ dem Prüfungsausschuss der Hochschule gegenüber verantwortlich.
- (4) Absolventen des Profils „Musik“ erhalten neben dem Bachelor-Zeugnis ein Zeugnis über die kirchenmusikalische C-Ausbildung, das von dem kooperierenden kirchenmusikalischen C-Institut ausgestellt wird. Dieses Zeugnis kann bereits ausgegeben werden, wenn alle diesbezüglich relevanten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

§ 4 Lehrveranstaltungszeiten

Die Lehrveranstaltungszeiten werden auf der Grundlage der Zeiten des sächsischen Schuljahres koordiniert.

§ 5 Spezifische Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen

- (1) Neben den in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung aufgeführten finden sich folgende Lehrveranstaltungsformen:
 - a) **Einzelunterricht** dient insbesondere dem Studieren und angeleiteten Üben einer bzw. eines Studierenden in den Bereichen Instrumentalspiel und Gesang.
 - b) **Praxislernen** erfolgt einzeln oder in Gruppen. Es wird lehrveranstaltungsbegleitend als Hospitation durchgeführt. Das Praxislernen kann kontinuierlich oder in geblockter Form stattfinden. Es wird durch die Dozierende bzw. den Dozierenden begleitet, die bzw. der die entsprechende Lehrveranstaltung durchführt.
- (2) Neben den in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsleistungen sind folgende Prüfungsleistungen zulässig:
 - a) **Fachpraktische Prüfungen (Lehrproben)** dienen dem Nachweis der Kompetenz, einen didaktisch-methodisch zu verantwortenden Praxis-

zusammenhang (Stunde und/oder Einheit) zu planen, durchzuführen und zu reflektieren. Sie bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung, der praktischen Durchführung und der mündlichen Reflexion der Ausarbeitung und Durchführung. Die in der fachpraktischen Prüfung erbrachte Leistung wird in einer Gesamtschau bewertet. Fachpraktische Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Über den Verlauf der fachpraktischen Prüfung ist eine Dokumentation anzufertigen, die die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Bewertung der Leistung festhält. Die Dokumentation wird vom Prüfer und Beisitzer unterzeichnet. Die Bewertung der fachpraktischen Prüfung ist dem Studierenden bekannt zu geben. Spezifische Regelungen werden zu Beginn des Moduls bekanntgegeben.

- b) **Künstlerische Präsentationen** dienen dem Nachweis der Kompetenz, eigenständig eine ästhetische Praxis oder künstlerische Werke oder ein konzeptionell bzw. stilistisch vielfältiges Programm künstlerischer Werke dem Stand des Studiums gemäß überzeugend zu gestalten und zu präsentieren. Künstlerische Präsentationen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein müssen. Spezifische Regelungen werden zu Beginn des Moduls bekanntgegeben.
 - c) **Ausarbeitungen** sind schriftliche Prüfungsleistungen. Sie dienen dem Nachweis der Kompetenz, einen bestimmten Sinn- und Sachzusammenhang fachlich und methodisch adäquat darzustellen, zu verstehen oder zu gestalten. Das Thema ist von den Studierenden selbständig und allein zu bearbeiten. Ausarbeitungen sind als Gruppenarbeiten möglich, wobei die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein müssen. Spezifische Regelungen werden zu Beginn des Moduls bekanntgegeben
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so müssen diese sämtlich mit „bestanden“ bzw. mindestens mit „4,0“ bewertet worden sein. Die Gewichtung der Noten wird im Modulhandbuch bestimmt.
- (4) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen ist es zulässig, dass die Prüfenden ein gemeinsames Gutachten zur Begründung der Note erstellen.

§ 6 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Das Kolloquium findet vor 3 Prüfern statt, die die Bachelorarbeit nicht betreut haben. Zu ihnen gehört ein Vertreter des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens. Sollte dieser verhindert sein, nimmt eine Person aus dem Kreis der Lehrenden des Studiengangs dessen Aufgabe wahr. Die Prüfer nehmen eine gemeinsame Bewertung des Kolloquiums vor. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich.
- (2) Zur Berechnung der Modulnote werden die Bewertungen der Bachelorarbeit und des Kolloquiums im Verhältnis 3:1 gewichtet.

§ 7 Gesamtnote der Bachelorprüfung

Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die jeweiligen Noten der benoteten Modulprüfungen wie folgt gewichtet: das Bachelormodul dreifach, das Modul „Theol-3“ zweifach, alle anderen Module einfach.

§ 8 Abschlussdokumente

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, erhalten die Studierenden innerhalb von vier Wochen eine Bachelorurkunde, die den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) verleiht.
- (2) Im Bachelorzeugnis sowie im Diploma Supplement wird gemäß §6 Abs. 3 Sächsischer Studienakkreditierungsverordnung an geeigneter Stelle verdeutlicht, dass das Qualifikationsniveau dieses Bachelorabschlusses einem Diplom an Fachhochschulen entspricht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft.